

EHRENORDNUNG

des

FC Carl Zeiss Jena e.V.



§ 1 Allgemeines

- 1) Der FC Carl Zeiss Jena e. V. (im weiteren Text FCC genannt) ehrt auf der Grundlage seiner Ehrenordnung Mitglieder des FC Carl Zeiss Jena e.V., die sich im und um den Verein verdient gemacht haben. Diese Ehrenordnung gilt für den Verein und die zugehörige FC Carl Zeiss Fußball Spielbetriebs GmbH. Die Bezeichnungen der in dieser Ehrenordnung benannten Personen knüpfen nicht an ein Geschlecht an, sondern sind genderneutral zu verstehen.
- 2) Auszeichnungsvorschläge, welche durch den DFB und NOFV erfolgen, werden über das Präsidium in Abstimmung mit dem Ehrenrat eingereicht.

§ 2 Ehrungen und Auszeichnungen

- 1) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - a) Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der Auszeichnungen „Goldener Fußball“ oder „Goldene Ehrennadel“ des FCC ist, sich um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht hat und sich stets gegenüber Mitgliedern, Mitarbeitern, Fans und sonstigen Angehörigen des FCC loyal verhalten hat.
 - b) Entgegen dieser Voraussetzung kann in besonderen Fällen an Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport und Kultur die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
 - c) Ehrenmitglieder erhalten als Bestätigung ihrer besonderen Verdienste eine Ernennungsurkunde des FCC und eine Ehrennadel in 333er Gold.
- 2) Als Auszeichnung des FCC kann verliehen werden (Rang- und Reihenfolge):
 - a) die „Bronzene Ehrennadel“
 - b) die „Silberne Ehrennadel“
 - c) die „Goldene Ehrennadel“
 - d) die Ehrennadel „Goldener Fußball“
- 3) Ehrennadeln
 - a) Die „Bronzene Ehrennadel“ kann an Personen nach 10-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein verliehen werden, wenn diese sich um die Förderung des Vereins bzw. seiner Vereinsziele verdient gemacht haben.
 - b) Die „Silberne Ehrennadel“ kann an Personen nach 20-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein verliehen werden, wenn diese sich um die Förderung des Vereins bzw. seiner Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.
 - c) Die „Goldene Ehrennadel“ kann an Personen verliehen werden, die sich nach Verleihung der „Silbernen Ehrennadel“ und 30-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft, und in herausragender Weise um die Förderung des Vereins bzw. seiner Vereinsziele verdient gemacht haben.
 - d) Die Ehrennadel „Goldener Fußball“ kann an Personen verliehen werden, die sich nach Verleihung der „Goldenen Ehrennadel“ weiterhin in herausragender Weise um die Förderung des Vereins bzw. seiner Vereinsziele verdient gemacht haben und eine 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein aufweisen.

In besonderen Ausnahmefällen kann auf das Erfordernis der Zeitdauer der Mitgliedschaft und einer vorherigen Auszeichnung mit einer Ehrennadel verzichtet werden. Der besondere Ausnahmefall ist vom Antragsberechtigten zu begründen.

Unabhängig von den Auszeichnungen für besondere Verdienste um den Verein werden Mitglieder für ihre langjährige Mitgliedschaft wie folgt geehrt:

- a) 10 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft Glückwunschscheiben mit Anstecker
- b) 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft Glückwunschscheiben mit Anstecker und eine Tribünenkarte für ein Spiel nach Wahl des Mitgliedes
- c) 50 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft Glückwunschscheiben mit Anstecker und eine Tribünenkarte für ein Spiel nach Wahl des Mitgliedes inkl. Zugang zum VIP Bereich

§ 3 Anträge für Ernennungen bzw. Auszeichnungen

- 1) Antragsberechtigt für Ernennungen zum Ehrenmitglied sind der Aufsichtsrat, das Präsidium und der Ehrenrat des FCC.
- 2) Anträge zur Auszeichnung können stellen:
 - a) Aufsichtsrat
 - b) Präsidium
 - c) Ehrenrat
- 3) Jedem Vereinsmitglied steht es frei, Anregungen für Anträge für Ernennungen bzw. Auszeichnungen an die vorgenannten, antragsberechtigten Gremien oder Personen heranzutragen.
- 4) Zur Antragsstellung ist das dafür vorgesehene Formblatt (siehe Anlage) in einfacher Ausfertigung zu verwenden und über die Geschäftsstelle des FCC an den Ehrenrat weiterzuleiten.
- 5) Die Prüfung der Anträge für Ernennungen bzw. Auszeichnungen erfolgt vom Ehrenrat des FCC. Der Ehrenrat reicht den Vorschlag zur Beschlussfassung an das Präsidium des FCC weiter.
- 6) Die Anträge sind mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Ehrung beim Ehrenrat einzureichen.
- 7) Die Registrierung der Ehrung erfolgt in einer Kartei (Datenbank), die von der Geschäftsstelle des Vereins verwaltet wird und dem Ehrenrat den Zugriff (aktueller Ausdruck) ermöglicht.
- 8) Bestätigte oder zurückgestellte Anträge unterliegen bis zur Ehrung oder Nichtehrung der Schweigepflicht.

§ 4 Ernennungen bzw. Auszeichnungen

- 1) Alle Auszeichnungen werden vom Präsidium des FCC verliehen. Die Ehrungen erfolgen in der Regel zur Mitgliederversammlung oder zu besonderen Vereinshöhepunkten wie zum Beispiel zum Abschluss einer Spielsaison, zum Abschluss eines Kalenderjahres oder in Halbzeitpausen bei Liga-Spielen.

§ 5 Urkunden und Veröffentlichungen

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Eine Veröffentlichung im Stadion-Journal (Stadion-Magazin) des FCC und in örtlichen Medien einschließlich Social Media hat zu erfolgen. Die Veröffentlichung der Ausgezeichneten auf der Webseite des Vereins wird empfohlen und sollte eingerichtet werden.

§ 6 Besondere Rechte

1. Ehrenmitglieder erhalten zu allen Heimspielen der 1. Mannschaften (Männer/Frauen) des FC Carl Zeiss Jena eine personengebundene VIP/Tribünenkarte auf Lebenszeit oder, bei entsprechendem Antrag, stattdessen zwei familiengebundene Jahressitzplatzkarten, mit der jeweiligen Verpflichtung zur Nichtweitergabe an Dritte sowie einen Parkschein. Gleiches gilt für gewählte e.V.-Gremien (Aufsichtsrat, Präsidium, Ehrenrat, Wahlausschuss) während ihrer Amtszeit.
2. Die ausgezeichneten Ehrenmitglieder werden auf der Homepage des FC Carl Zeiss Jena namentlich, bildlich und mit Verweis auf ihre erbrachten Leistungen gewürdigt.
3. Inhaber der Auszeichnungen „Goldener Fußball“ und „Goldene Ehrennadel“ erhalten zu allen Heimspielen des FC Carl Zeiss Jena eine personengebundene Tribünenkarte (Sitzplatz, Haupttribüne) auf Lebenszeit sowie einen Parkschein.
4. Die Eintritts- bzw. VIP-Karten können nicht auf andere - auch nahstehende - Personen übertragen werden und werden personalisiert bereitgestellt.
5. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vorgenannten besonderen Rechte ist die Mitgliedschaft im Verein und die Beibehaltung der Vereinsmitgliedschaft während des Berechtigungszeitraums.

§ 7 Jubiläen

Bei persönlichen Jubiläen (z.B. runde Geburtstage ab 70. Geburtstag von verdienstvollen Mitgliedern, Sponsoren, Förderern oder Personen mit einer Wahlfunktion im FCC) findet ein Gratulationsbesuch mit einem dem Anlass angemessenen Präsent von Mitgliedern des Präsidiums des FCC und/oder Ehrenrates des FCC statt. Die Angemessenheit des Präsentes wird durch die Geschäftsführung vorgeschlagen und durch das Präsidium bestätigt.

§ 8 Widerruf von Ernennungen bzw. Auszeichnungen

- 1) Die Mitgliederversammlung des FCC kann Ernennungen zum Ehrenmitglied auf Antrag des Präsidiums des Vereins widerrufen, wenn der Betroffene sich einer Ernennung als unwürdig erwiesen hat (z.B. grober Verstoß gegen die Vereinssatzung bzw. vereinsschädigendes Verhalten).

- 2) Das Präsidium des FCC hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn der Betroffene sich einer Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat (z.B. vereinschädigendes Verhalten).
- 3) Die Betroffenen sind aufzufordern, die Urkunden und Auszeichnungen an den FCC (Geschäftsstelle) zurückzugeben.

§ 9 Außerordentliche Kündigung der im Zusammenhang mit dieser Ehrenordnung stehenden Verpflichtungen

- 1) Der Verein kann die Verpflichtungen aus dieser Ehrenordnung im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit befristet außer Kraft setzen. Der Verein ist verpflichtet, dies den Anspruchsberechtigten zeitnah schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 2) Die unter § 6 aufgeführten Rechte leben wieder auf, sobald sich die finanzielle Lage des Vereins stabilisiert hat. Die Anspruchsberechtigten haben ein Auskunftsrecht. Der Verein verpflichtet sich, entsprechende Auskünfte gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines externen Finanzberaters (z.B. Steuerbüro) zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tag der Unterzeichnung durch alle Gremien des FCC (Aufsichtsrat, Präsidium, Spielbetriebs GmbH und Ehrenrat) und nach vorheriger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Ehrenordnung außer Kraft.

Besondere Rechte ausgezeichneten Personen aus Ehrenordnungen vor dem 22.10.2015 behalten ihre Gültigkeit.

Anlage: Muster für Auszeichnungen

Jena, den

Jena, den

Präsidium des
FC Carl Zeiss Jena e.V.

Ehrenrat des
FC Carl Zeiss Jena e.V.

Jena, den

Jena, den

Geschäftsführung der
FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH

Aufsichtsrat des
FC Carl Zeiss Jena e.V.